

✓ φ Dolm
✓ φ GLW
✓ φ Belve
✓ φ Wie

DB NETZE 24.2.10
DB ProjektBau GmbH
Großprojekt Stuttgart 21 Wendlingen-Ulm

Eingang: 23. Feb. 2010

Bearbeitung (Ø)	
Original an	Dokl. j
S 2 W U 2. B 0 8 7 0 2 7 / 6	

25.02.10
Gei

GLW: 08.42.20 el.



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Az.: 24-1/0513.2-21 / DB NBS PFA 2.3 / A8 Hohenstadt - Ulm-West

Planfeststellungsbeschluss vom 12. November 2008

für die ICE-Neubaustrecke Wendlingen-Ulm,

PFA 2.3 (Albhochfläche)

- NBS -

und

den Ausbau der BAB A 8 Karlsruhe-München,

Abschnitt Hohenstadt - Ulm-West

- BAB -

Änderung vom 05. Februar 2010

A. Entscheidung

1. Die Nebenbestimmung A. 7. 8 Nr. 1

Die Vorhaben sind aufeinander abgestimmt gemeinsam zu beginnen und auszuführen,

wird wie folgt ergänzt:

Dies schließt nicht aus, dass der Vorhabenträger DB Netz AG die planfestgestellte Teilmaßnahme „Tunnel Widderstall“ vor dem gemeinsamen Baubeginn durchführt.

2. Die Nebenbestimmung A 7.2 NBS Nr. 2

Sollte sich das dem Antrag zugrunde liegende Betriebskonzept der Vorhabensträgerin ändern und auf der Strecke und wassergefährdende Stoffe transportiert werden, so bleiben nachträgliche Auflagen vorbehalten. Gleiches gilt, wenn ein vom Antrag abweichendes Wagenmaterial auf dieser Strecke zum Einsatz kommt,

wird aufgehoben.

B. Begründung

Die Vorhabenträgerin DB Netz AG und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die die Planfeststellungsbehörde, haben sich zur Erledigung des Rechtsstreits vor dem Bundesverwaltungsgericht (Az. BVerwG 9 A.09) auf die oben genannten Änderungen verständigt (Vereinbarung unterschrieben am 01.02.2010 und am 03.02.2010).

Bei den Änderungen handelt es sich Fälle unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 18 b AEG i.v.m. § 74 Abs. 7 VwVfG bzw. dem wortgleichen § 74 Abs. 7 LVwVfG. Danach entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Diese liegen vor, wenn

1. keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 18 b Nr. 4 AEG).
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Hinsichtlich der möglicherweise vorgezogenen Baudurchführung des Tunnels Widderstall hat die Vorhabenträgerin DB Netz AG mit Schreiben vom 18.05.2009 dargelegt, dass mit keinen erheblichen Umweltwirkungen zu rechnen ist, die sich gerade aus dem vorgezogenen Bau ergeben würden und daher nicht bereits im Planfeststellungsbeschluss beachtet worden wären. Auch die Straßenbauverwaltung hat nichts gegen eine vorgezogene Baudurchführung des Tunnels einzuwenden. Andere öffentliche Belange, die von einem vorgezogenen Baubeginn und der getrennten Baudurchführung des Tunnels berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich. Rechte Privater werden dadurch ebenfalls nicht stärker als bereits planfestgestellt beeinflusst.

Die Nebenbestimmung hinsichtlich des Transportes wassergefährdender Stoffe ist rechtlich nicht notwendig. Zum einen hat die Vorhabenträgerin versichert, keine wassergefährdenden Stoffe auf der Strecke zu transportieren und dies in ihre Streckennutzungsbestimmungen aufzunehmen, zum anderen bleibt es den zuständigen Behörden ohnehin unbenommen, ergänzende Auflagen anzuordnen, falls doch wassergefährdende Stoffe transportiert werden sollten.

Der Durchführung eines ergänzenden Planänderungsverfahrens bedurfte es daher nicht.

gez.

Petra Stark

Leitende Regierungsdirektorin

